

4. Änderung

zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006

vom □□□□□ Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), in Kraft getreten am 04. Juni 2011, hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1.) der § 1 erhält folgende Fassung

„§ 1 Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe

Von privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert werden:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Hausmüll | 31,00 €/m ³ |
| b) Sperrmüll | 10,00 €/m ³ |
| c) Garten- und Parkabfälle | |
| - Strauch- und Baumschnitt | 10,00 €/m ³ |
| - Grünabfälle (Laub u. Rasenschnitt) | |
| - Wurzelstöcke (Baumwurzeln)
bis 25 cm Durchmesser | 5,00 €/Stück |
| d) Bauschutt, verwertbar
(Ziegel, Beton, Fliesen, Keramik) | 20,50 €/m ³ |
| e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
(z. B. Rigipsplatten, Dämmmaterial) | 72,50 €/m ³ |
| f) Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz) | |
| Altholzkategorien A I, A II und A III | 10,00 €/m ³ |
| - A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch | |



bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde)

- A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)
 - A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)
- Altholzkategorie A IV
(mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen

45,00 €/m³

- | | | |
|--|--------------|--|
| g) Altreifen mit und ohne Felgen | 1,50 €/Stück | |
| h) Altöl in Gebindegrößen bis max. 5 l | ./. | |
| i) Binderfarbe | 0,25 €/kg | |

Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.

Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten.“

2.) der § 2 erhält folgende Fassung

„§2
Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung

Die Entgeltsätze betragen für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die keinen Gebührentatbestand darstellen im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES).

- | | |
|---|---------|
| a) je Sperrgutabfuhr
(einschließlich Kühlgeräte und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen). | 28,00 € |
|---|---------|

Gegen ein zusätzliches Entgelt können folgende Leistungen nach den Buchstaben b) bis h) in Anspruch genommen werden:

- | | |
|--|---------|
| b) bei Abholung des Sperrmülls innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen, soweit der Auftrag bis 12.00 Uhr erteilt worden ist (Schnellservice) je Abfuhr zusätzlich | 50,00 € |
| c) bei Transport des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä. (eingeschränkter Volls-service)
- für jeden zu transportierenden Gegenstand zusätzlich | 5,00 € |

Der eingeschränkte Volls-service ist je Abfuhr auf max. fünf zu transportfähigen Einheiten bereitgestellter Gegenstände beschränkt.

- d) bei Transport und ggfs. Demontage einer unbegrenzten Menge an

Sperrmüll aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä.

(uneingeschränkter Volls-service, einschl. der gesetzlichen MWSt.)

- zusätzlich je Abfuhr für jede angefangene Leistungseinheit (2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen à 15 Minuten)	18,00 €
- für jeden weiteren Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (15 Minuten)	9,00 €
- Fahrtkostenpauschale	22,00 €

e) Zusätzliche Behälterleerungen, einschließlich Entleerungen nach § 16 Abs. 3 AES

- eines 120 l Restmüllbehälters (einschl. 120 l Restmüllbehälter mit 60 l Einsatz)	5,69 €
- eines 240 l Restmüllbehälters	11,38 €
- eines 660 l Restmüllbehälters	31,30 €
- eines 1.100 l Restmüllbehälters	52,16 €
- eines 120 l Biomüllbehälters (einschl. 120 l Biomüllbehälter mit 60 l Einsatz)	3,51 €
- eines 240 l Biomüllbehälters	7,02 €
- eines 660 l Biomüllbehälters	19,30 €
- eines 1.100 l Biomüllbehälters	32,17 €

f) Sonderentsorgungen für Privathaushalte in der Stadt Bielefeld bei einer Behälterstandzeit von bis zu vier Wochen e.)

identisch mit

g) Sonderveranstaltungen in der Stadt Bielefeld (Weihnachtsmärkte u. Ä.)

Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120l oder 240l Behälters (einschließlich 120 l Behälter mit 60 l Einsatz) 4,23 €

Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660L oder 1100L - Behälters 10,57 €

Entleerungen eines

-120 l Restmüllbehälters (einschließlich 120 l Behälter mit 60 l Einsatz)	4,52 €
-240 l Restmüllbehälters	9,04 €
-660 l Restmüllbehälters	24,85 €
-1100 l Restmüllbehälters	41,41 €

h) Schwerkraftschlösser gem. § 11 Abs. 9 AES (einschließlich der gesetzlichen MWSt.)

- für einen 120 l/240 l Großraumbehälter	37,48 €
- für einen 660 l Großraumbehälter	107,09 €
- für einen 1.100 l Großraumbehälter	95,19 €

i) bei mehr als einmal jährlichem Wechsel der Biotonne gem. § 9 Abs. 9 AES 28,00 €

Die Entgelte nach Ziffer a) – c) sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen. Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt erstattet.

Das Entgelt nach Ziffer d) – g) wird nach dem Abfuhrtermin erhoben.

Das Entgelt für die Reduzierung des Behältervolumens bei der Biotonne außerhalb der Stichtage (01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld beträgt 28,00 €.“

3) der § 5 erhält folgende Fassung

„§ 5
Entgelte für Leistungen der Straßeninstandhaltung
und -beschilderung

Entgeltsätze für die Bereitstellung von Verkehrszeichen aufgrund von
Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen nach der Straßenverkehrsordnung für einen
Zeitraum von max. 2 Wochen

- Entgelt für die Bereitstellung von Verkehrszeichen	15,00 €
- Entgelt für die Nutzung je Verkehrszeichen	1,00 €

Wird ein Verkehrszeichen nicht oder in einem beschädigten Zustand, der einen weiteren Einsatz im Straßenverkehr nicht mehr zulässt, zurückgegeben, wird dem Kunden der Betrag für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.“

4.) Der ehemalige „§ 5“ erhält die Bezeichnung „§ 6“ und der ehemalige „§ 6“ erhält die Bezeichnung „§ 7“.
Die Inhalte bleiben unverändert.

Artikel II

Diese Änderungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

Bielefeld, den Dezember 2011 gez. Clausen, Oberbürgermeister